



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

Landratsamt Kitzingen
Kaiserstraße 4
97318 Kitzingen

Ihre Nachricht
28.11.2025
62.3-6326-25-83

Unser Zeichen
5.3-4536.1-KT161-
9327/2026

Bearbeitung +49 (6021) 5861-530
Fabian Heeg

Datum
10.09.2026

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Schloss-
berg“ der Gemeinde Rödelsee über einen Entwässerungsgraben in den Rödelbach;
Bitte um Gutachten im Verfahren nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz
(WHG)

Anlage(n):
2 x Antragsunterlagen - i.R.
1 x Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.11.2025 baten Sie uns um gutachtliche Stellungnahme zu o.g.
wasserrechtlichen Verfahren. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann zum vorliegen-
den Antrag Folgendes mitgeteilt werden.

1. Antrag und Sachverhalt

1.1 Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand

Die Gemeinde Rödelsee - im Folgenden Betreiber genannt - beantragt mit Unterla-
gen vom 31.10.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für
das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) von einer undurchlässig befes-
tigten Fläche A_u von 2,25 ha in einen namenlosen Graben zum Rödelbach.



1.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne, erstellt durch die ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG, vom 31.10.2025 zugrunde:

Nummer	Plan / Unterlage
Anlage 1	Erläuterungsbericht mit Anhängen
Anlage 2	Übersichtskarte (M 1: 25.000)
Anlage 3	Lageplan mit Einzugsgebieten (M 1: 500)
Anlage 4	Lageplan und Schnitt – RRB 1 (M 1: 100)
Anlage 5	Lageplan und Schnitt – RRB 2 (M 1: 100)

1.3 Wasserwirtschaftliche Situation

1.3.1 Örtliche Verhältnisse

Das Wohnbaugebiet „Am Schlossberg“ liegt am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Rödelsee. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 6,8 ha. Das Baugebiet wurde im Trennsystem erschlossen und die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt über zwei Regenrückhaltebecken in einen namenlosen Graben, der zum Rödelbach führt. Der Graben ist lediglich temporär wasserführend bzw. ein Trockengraben, weshalb die Einleitung fachlich als mittelbare Einleitung in das Grundwasser gewertet werden muss. Die Erlaubnis der bestehenden Einleitung ist abgelaufen.

1.3.2 Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	RRB 1	RRB 2
Benutztes Gewässer	Namenloser Graben	
Gewässerordnung	III.	
Gewässerfolge	Rödelbach → Main → Rhein → Nordsee	
Einzugsgebiet A _{EO} (gesamt)	≈ 85 ha	

2. **Prüfung des amtlichen Sachverständigen**

2.1 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Gem. Rödelsee Fl.-Nr. 791 in einen namenlosen Graben. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32):

Bauwerk	Ostwert	Nordwert
RRB 1	590119	5509398
RRB 2		

2.2 Geprüfte Unterlagen

Der Benutzung liegen die unter 1.2 aufgeführten Unterlagen und Pläne zugrunde.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 10.09.2026 versehen.

2.3 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst. Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten. Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG.

2.4 Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht

2.4.1 Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzung

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Abschnitt 3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Teilstrom Ableitung zum Rödelbach

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 2_F140 „Nebengewässer des Main von Einmündung Wenzelbach bei Dettelbach bis Einmündung Traugraben bei Marktsteft“ ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

Teilstrom Versickerung

Mit der beantragten Einleitung sind voraussichtlich keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG zu erwarten. Daher sind auch die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Unabhängig davon ist die Einleitung im Hinblick auf den gesamten Grundwasserkörper von untergeordneter Bedeutung. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

2.5 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.5.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.5.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

2.5.2.1 Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153
- Maßstab für die regelmäßigen Einleitmenge (Q_{Dr}) ist insbesondere das DWA-M 153
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A 117 herangezogen.

2.5.2.2 Bewirtschaftungsziele nach §§ 27, 47 WHG

Teilstrom Versickerung

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Grundwasserkörper ist weder eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele noch ggf. eine Verschlechterung nach § 47 WHG zu erwarten.

Teilstrom Ableitung zum Rödelbach

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

2.5.2.3 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

2.5.3 Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingung abweichen, festgelegt.

2.5.4 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

2.5.5 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für den namelosen Graben obliegt der Gemeinde Rödelsee (Art. 22 BayWG). Der Betreiber als Gewässerbenutzer ist somit bereits unterhaltspflichtig. Von einer Übertragung der Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer kann somit verzichtet werden.

2.5.6 Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

2.6 Abwasserabgabe

Nach den vorliegenden Unterlagen wird mit dem Niederschlagswasser kein durch Gebrauch nachteilig verändertes oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischtes behandlungsbedürftiges Abwasser ab- bzw. eingeleitet.

3. **Vorschlag für die Wasserrechtliche Erlaubnis / Inhalts- und Nebenbestimmungen**

3.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird befristet auf 20 Jahre.

3.2 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

3.2.1 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 2,25 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen	Einleitungsabfluss bei $r_{15,1}$	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall
A 1	10 l/s	143 m ³	64,8 l/s	0,1/a
A 2	26 l/s	478 m ³	205,2 l/s	0,1/a

3.3 Betrieb und Unterhaltung

3.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Gemäß EÜV sind insbesondere die Drosselorgane nach jedem Regenereignis einer Funktionskontrolle zu unterziehen. Die Regenrückhaltebecken sind jährlich mittels einfacher Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu untersuchen.

Das von der Einleitung beeinflusste oberirdische Gewässer ist mindestens einmal jährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z.B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen, Geruch, Färbung u. ä. zu kontrollieren.

3.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten. Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung:

- Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung (November 2013)
- Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013)

3.4 Anzeige- und Informationspflichten

3.4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.5 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4. Hinweise

4.1 Hinweise für den Antragsteller

Es wird vorgeschlagen, den Betreiber im Rahmen der Bescheidserteilung auf Folgendes ausdrücklich hinzuweisen:

4.1.1 Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte werden im vorliegenden Gutachten nicht wiederholt.

5. Kosten

Das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes im wasserrechtlichen Verfahren ist kostenerstattungspflichtig. Der zu erstattende Betrag wird gemäß beigefügter Rechnung festgesetzt.

Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Zusendung eines Bescheidsabdruckes.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.

Fabian Heeg